

# Gesamtmelioration und Planung im ländlichen Raum

Autor(en): **Weidmann, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783095>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Plan

Schweizerische Zeitschrift  
für Landes-, Regional- und Ortsplanung  
Revue suisse d'urbanisme  
Fachorgan für kantonale Bau- und Planungsfragen

Offizielles Organ  
der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)  
Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung  
für Gewässerschutz und Lufthygiene (VLG)  
Offizielles Organ  
der Föderation Europäischer Gewässerschutz (FEG)

## Landesplanung

Redaktioneller Teil  
der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Redaktion: Prof. Dr. E. Winkler, Institut für Orts-, Regional-  
und Landesplanung ETH, Zürich 6, Telefon 051 32 62 11  
Redaktions-Sekretariat: Dr. H. E. Vogel, Kürbergstrasse 19,  
Zürich 49, Telefon 051 44 56 78

### *Zum Geleit*

*Die stetig fortschreitende Wandlung vom bürgerlich-liberalen zum gestaltenden Staat verändert auch die Verhältnisse im ländlichen Raum. Nach wie vor ist unser Boden die Produktionsgrundlage für unsere Landwirtschaft; doch hat sich seine Funktion erweitert zur Erfüllung der Bedürfnisse des Wohnens und der Industrie.*

*Aus der Erkenntnis, dass unser Boden ein unvermehrbares Gut ist, sind im Interesse seiner optimalen Nutzung die agrarstrukturellen Verbesserungsmassnahmen auf die Probleme der Orts-, Regional- und Landesplanung sorgfältig abzustimmen. Das vorliegende «Plan»-Heft will mit den Beiträgen verschiedener Fachleute zu diesem Themenkreis zur Lösung der Probleme beitragen.*

*Die Redaktion*

Prof. Th. Weidmann, Lehrstuhl für Kulturtechnik,  
insbesondere Planung, ETH, Zürich

## Gesamtmelioration und Planung im ländlichen Raum

### **Entwicklung der Güterzusammenlegung**

Die in ausgedehnten Regionen unseres Landes auch heute noch anzutreffende starke Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes ist die Folge der früheren uneingeschränkten Realteilung sowie des bis zur Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 geltenden Erbrechtes, das bei Erbgang in der Regel zur Aufteilung der landwirtschaftlichen Höfe unter die einzelnen Erben führte.

Die hauptsächlich nach der Jahrhundertwende rasch fortschreitende Industrialisierung und Technisierung blieb nicht ohne Einfluss auf unsere Landwirtschaft. Der stets härter werdende Existenzkampf verlangt die Rationalisierung unserer Landwirtschaft, um einigermaßen mit der allgemeinen Entwicklung Schritt zu halten. Dies führte zur Intensivierung der Bodenverbesserungsmassnahmen.

Zur Erfolgssicherung aller Anstrengungen, unserem Lande eine wirtschaftlich möglichst freie, leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten, entwickelte sich denn auch die Güterzusammenlegung zu einer der wirksamsten agrarstrukturellen Verbesserungsmassnahmen.

Die Arrondierung des in kleine, schlecht geformte Parzellen zersplitterten Grundbesitzes in grosse, gut geformte Grundstücke ermöglichte einen wirksamen Einsatz von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.

Aus der Arrondierung entwickelte sich die eigentliche Güterzusammenlegung, gekennzeichnet durch die Anlage neuer, zweckmässiger Zufahrts- und Bewirt-

schaffungswege. Die Güterzusammenlegung ermöglichte erst die rationelle Ausnützung der Mechanisierung und Motorisierung. Mit ihr wird auch als Hauptziel die wirksame Senkung der Produktionskosten erreicht.

Leitbild unserer Landwirtschaftspolitik ist die Schaffung leistungsfähiger Familienbetriebe. Der existenzbietende Familienbetrieb ist jedoch keine feste, sondern eine variable Grösse, ist doch die Einkommenserwartung in der Landwirtschaft ebenfalls stark beeinflusst und abhängig von der in stetiger Wandlung begriffenen Umwelt.

Den Aufstockungsbestrebungen steht hemmend der kontinuierliche Kulturlandschwund entgegen, eine Folge der auch im ländlichen Raum eingetretenen regen Bautätigkeit. Es galt und gilt daher, unsere ohnehin karge Ernährungsbasis durch Erfassen sämtlicher brachliegender Bodenreserven zu erweitern sowie durch zusätzliche meliorationstechnische Verbesserungsmassnahmen die landwirtschaftliche Produktion zu erhöhen. Es werden deshalb die notwendigen Entwässerungen im Rahmen der Güterzusammenlegung ausgeführt sowie weitere, in den jeweiligen zu einer Zusammenlegung beigezogenen Wirtschaftsgebieten sich als nötig und wirtschaftlich tragbar erweisende Verbesserungen, wie beispielsweise Bewässerungen, Planierungen, Kolmatierungen usw. Diese umfassendere Meliorationstätigkeit führt zur Gesamtmelioration, die zusätzlich der Produktionssteigerung auch eine optimalere Arrondierung der Landwirtschaftsbetriebe ermöglicht als im reinen Güterzusammenlegungsverfahren.

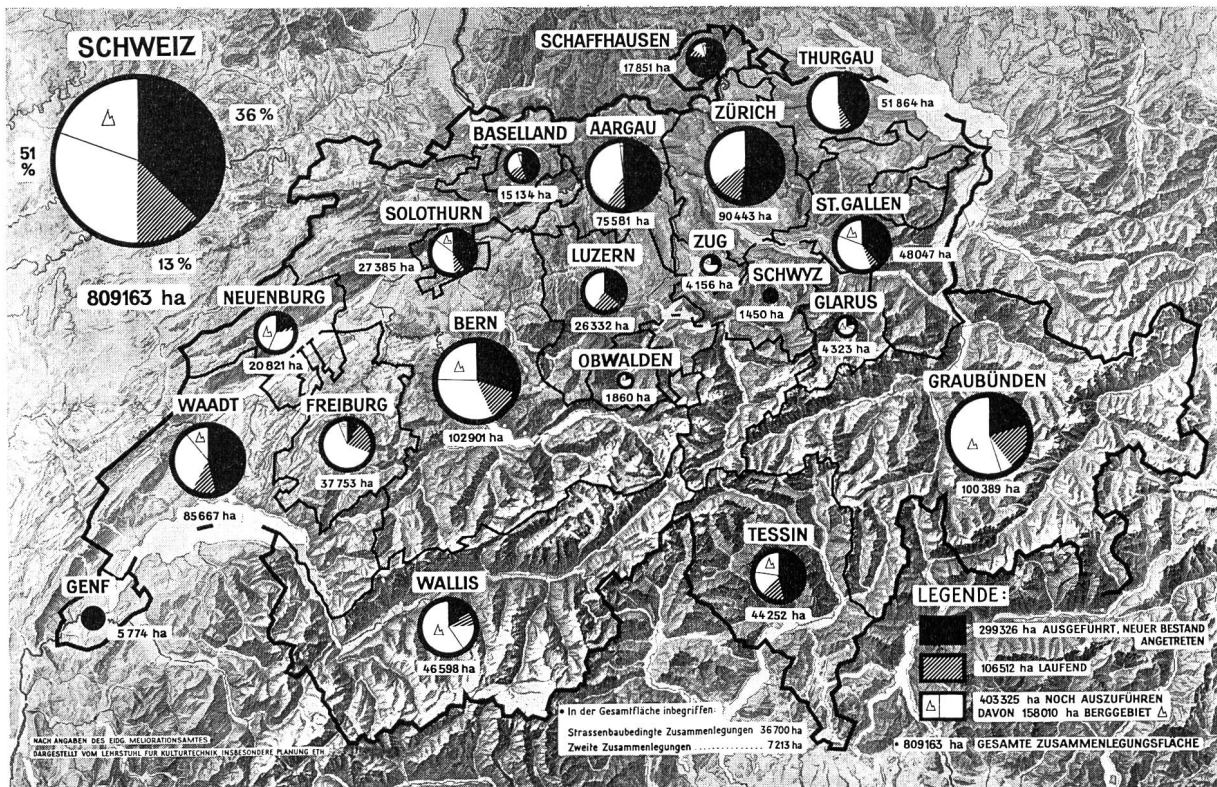


Abb. 1. Stand der Güterzusammenlegung in der Schweiz. Januar 1968

Wie aus der Statistik des Eidgenössischen Meliorationsamtes zu entnehmen ist, war der Stand der Güterzusammenlegung am 1. Januar 1968 folgender:

**Güterzusammenlegung:**

ausgeführt, neuer Besitzstand angetreten	299 326 ha
laufende	106 512 ha
noch auszuführen	403 325 ha
<b>Total</b>	<b>809 163 ha</b>

Die angeführten Flächenangaben zeigen, dass in der Schweiz die Güterzusammenlegung in ihrer umfassenderen Form als Gesamtmelioration über fast die Hälfte der Gesamtfläche noch durchzuführen ist.

Von den noch auszuführenden Werken liegen rund 158 000 ha, oder 39 Prozent, im Berggebiet mit seinen teilweise anders gelagerten, jedoch eher schwierigeren Verhältnissen.

Angeregt durch die erzielten Erfolge und mit zunehmender Erfahrung wurden die früher auf das Feld beschränkten Verbesserungsmassnahmen auf die Rekonstruktion der Rebberge ausgedehnt sowie mit dem Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Forstgesetzes ab 1946 auch auf die Zusammenlegung des Privatwaldes.

Mit der Aufsiedlung der Randgebiete als weitere Entwicklungsstufe wird jedoch erst der optimale Zusammenlegungserfolg erreicht und damit gleichzeitig die in der Regel engen Dorfverhältnisse aufgelockert.

Das landwirtschaftliche Siedlungswesen entwickelte sich seit Anfang der zwanziger Jahre (1922 Güterzusammenlegung Stammheim, Kanton Zürich), vorerst hauptsächlich in der deutschsprachigen Schweiz. In

den letzten Jahren erfolgte nun aber eine erfreuliche Zunahme auch in den welschen Kantonen und im Tessin.

Ende 1967 waren in der Schweiz bereits total 1204 Hofsiedlungen erstellt, davon 40 Kleinsiedlungen, ferner sind 299 Projekte in Ausführung.

**Betriebsstruktur und Produktionsleistung**

Die ausgeführten Gesamtmeliorationen haben sich in allen Ländern, wie bei uns, als sehr wirksame, agrarstrukturelle Verbesserungsmassnahmen erwiesen. Sie haben Anteil an der stetigen Verbesserung der Betriebsstruktur, aber auch speziell an der erzielten Steigerung der Produktionsleistung unserer Landwirtschaft.

Aus den vom Eidgenössischen Statistischen Amt publizierten Ergebnissen sollen dies einige Zahlenangaben, die die Veränderungen im Zeitraum der zehn Jahre 1955 bis 1965 erfassen, aufzeigen:

**Die Verbesserung der Betriebsstruktur**

Die Gegenüberstellung der Betriebszählungen zeigt folgende Entwicklung:

Totalbestand 1955	205 997 Betriebseinheiten
Totalbestand 1965	162 414 Betriebseinheiten

Reduktion der landwirtschaftlichen Betriebe in den zehn Jahren:

1955 bis 1965:	43 583 Betriebseinheiten
----------------	--------------------------

# HOFSDIEDLUNGEN IN DER SCHWEIZ

1922-1967 von Bund und Kanton unterstützt



Abb. 2. Hofsiedlungen in der Schweiz 1922 bis 1967

Erwartungsgemäss zählen die eingegangenen Betriebe zu den kleinen bis mittleren Betrieben bis zu 10 ha, doch entfallen hievon immerhin 13 313 Betriebe auf die Betriebsgrössenklasse von 5 bis 10 ha. Die allgemeine Entwicklungstendenz lag in den zehn Jahren 1955 bis 1965 noch deutlicher als früher in Richtung der Betriebsaufstockung. Dies wird dadurch gekennzeichnet, dass die Zahl der Landwirtschaftsbetriebsgrössen von 10 bis 15 ha um rund 580, wie auch diejenige von 15 bis 20 ha um rund 1670 Einheiten zugenommen hat.

### Die Steigerung der Produktionskapazität

Die intensiv fortschreitende Technisierung der Landwirtschaft führte zu einer sich stark progressiv entwickelnden «Leistungssteigerung pro Arbeitskraft». Die nachfolgenden Erhebungen erfolgten auf den voll in der Landwirtschaft tätigen Personen. Im Mittel der Kantone betrachtet, entwickelte sich die Produktionsfläche pro Arbeitskraft sehr eindrücklich wie folgt:

1939	2,2 ha	} je voll in der Landwirtschaft } tätigen Arbeitskraft
1955	2,7 ha	
1965	4,9 ha	

### Bevölkerung und Ernährungslage

Die in den zehn Jahren von 1955 bis 1965 beinahe auf das Doppelte angestiegene Produktionskapazität sowie die spektakuläre Verbesserung der Betriebsstruktur führten zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Diese konnte jedoch mit der Bevölkerungsentwicklung mit ihrer progressiv verlaufenden jährlichen Zuwachsrate nicht Schritt halten.

Zeitraum	Bevölkerungsstand Mio	Jährliche Zuwachsrate effektiv	in %
1850	2,39		
1941	4,26	20 000	0,73
1950	4,71	50 000	1,06
1960	5,43	72 000	1,53
1966	5,99	93 000	1,72

Der Lebensmittelbedarf unserer Bevölkerung kann heute durch landeseigene Produktion kalorienmässig nur zu 54 Prozent gedeckt werden. Dies ist auch ein für Friedenszeiten sehr niedriger Prozentsatz, vergleichsweise liegt derselbe für unser Nachbarland Oesterreich bei 70 Prozent.

Der landwirtschaftliche Bevölkerungsanteil (Land- und Forstwirtschaft) ist im Zeitraum von 1900 bis 1960 von 32 Prozent auf 12 Prozent gesunken; dessen Anteil am volkswirtschaftlichen Einkommen betrug 1960 indessen nur rund 7 Prozent.

### Die Güterzusammenlegung als Planungsmittel

Die Projektierung und Durchführung der Güterzusammenlegung erfolgte im Interesse eines langfristigen Erhaltens ihrer Wirkung eh und je unter möglicher Rücksichtnahme auf anderweitige Entwicklungsprobleme, insbesondere auf neue — oder Korrektionsprojekte für öffentliche Verkehrsträger und Gewässer. Heute befinden wir uns jedoch als Folge der industriellen Entwicklung und der Bevölkerungszunahme,

bei rasch fortschreitender Motorisierung, auch im ländlichen Raum in einer oft turbulenten Umwandlung. Die bisherigen Landwirtschaftsregionen wandeln sich zu Wohnregionen der Städte und der Industriezentren. Das Bauerndorf verliert seine typische Prägung und wird zur Wohnsiedlung.

In der Folge dieser Entwicklung wandeln, beziehungsweise erweitern sich die Funktionen unseres Bodens. Zwei sich konkurrierende Problemkreise stossen aufeinander und überschneiden sich. Nach wie vor ist unser Boden landwirtschaftliche Produktionsgrundlage, doch gleichzeitig dient er auch als Bauland für Wohn- und Industriebauten und wird damit zur Handelsware.

Um die bauliche Tätigkeit in geordnete Bahnen zu lenken, erkennen immer mehr Gemeinden die Notwendigkeit, die Ortsplanung durchzuführen.

Hier stellt sich die Frage, ob die divergierenden Zielsetzungen der Siedlungsplanung mit denen der landwirtschaftlichen Güterzusammenlegung auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können. In letzter Zeit wurde in der Presse auf Güterzusammenlegungen aus verschiedenen Kantonen hingewiesen, deren Ergebnisse nicht befriedigend ausgefallen sind. Bereits wurde verschiedentlich die Ansicht vertreten, es könne in Gemeinden mit starker baulicher Entwicklung keine umfassende Güterzusammenlegung mehr durchgeführt werden, höchstens noch Teilmeliorationen über Restgebiete.

Erfreulicherweise kann mit zahlreichen Beispielen aus jüngster Zeit, wo durch sorgfältige Koordinierung der verschiedenen räumlichen Planungsprobleme gute Gesamtlösungen erarbeitet wurden, diese Ansicht widerlegt werden.

Immer deutlicher erkennen heute weite Kreise, dass die Güterzusammenlegung mit ihrer direkten Rechtswirkung auf die Gemeinden und das Grundeigentum, bei aller Priorität ihrer landwirtschaftlichen Zielsetzung, gleichzeitig zu einem wertvollen und rechtswirksamen räumlichen Planungsmittel geworden ist, und damit vielfältigen weiteren öffentlichen Interessen dienen kann und soll.

Die Entwicklung im Landwirtschaftsrecht und weitere neuere gesetzliche Regelungen auf Bundesebene, wie aber auch durch die in den letzten Jahren erfolgten Revisionen von kantonalen Gesetzen und Verordnungen, wird am deutlichsten die veränderte Situation auf dem Sektor der Bodenverbesserungen aufgezeigt.

Das Nationalstrassengesetz vom 8. März 1960 und die zugeordnete Vollziehungsverordnung vom 24. März 1964 haben erstmals auf bundesrechtlicher Ebene die Massnahmen im Interesse der Bodennutzung beim Bau der Nationalstrassen koordinierend geregelt. Bereits bei der Bearbeitung der generellen Strassenprojekte sind überall da, wo Güter- und Waldzusammenlegungen vorgesehen sind, das Feld- und Waldwegnetz sowie die wasserbaulichen Anlagen auf die übergeordneten Interessen der Nationalstrassenprojekte auszurichten.

Die Ausarbeitung der Projekte ist Sache der Kantone und die kantonalen Regierungen sind ermächtigt, für den Strassenbau notwendige Landumlegungen zu verfügen.

Um der veränderten Situation als Folge der allgemeinen Entwicklung bei der Durchführung der Güterzusammenlegung besser gerecht werden zu können, haben bereits gut zwei Drittel der Kantone seit 1960 ihre Gesetze und Verordnungen über die Bodenverbesserungen revidiert.

Die revidierten Rechtsgrundlagen enthalten ausnahmslos Bestimmungen, die den Beizug und die Behandlung von Bauland in einem landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungsverfahren regeln.

Wenn auch zwischen den Kantonsregelungen naturgemäss sehr grosse Unterschiede festzustellen sind, so ist doch allen Regelungen gemeinsam, dass Baulandgebiete, soweit diese für eine zweckmässige Durchführung und für den Zusammenlegungserfolg notwendig sind, zum Meliorationsverfahren beigezogen werden können.

Eine erfolgversprechende Realisierung der erweiterten Zielsetzung verlangt, dass bei der Neuordnung des Eigentums im ländlichen Raum sowohl die landwirtschaftlichen als auch die siedlungsplanerischen Interessen berücksichtigt werden müssen. Oder anders ausgedrückt, Güterzusammenlegung und Ortsplanung sind sowohl in ihrer technischen Konzeption als auch zeitlich in der Realisierung aufeinander abzustimmen. Die nachfolgenden Artikel werden die verschiedenen Probleme der Planungskoordination, die speziellen Probleme der Berggebiete, den Beizug von Bauland in die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung, den landwirtschaftlichen Hochbau, die Probleme des Landschaftsschutzes sowie Ergänzungs- und Revisionswünsche der Rechtsordnungen behandeln.

Geleitet von der Erkenntnis, dass unser Boden ein unvermehrbares Gut ist, liegt es im Gesamtvolksinteresse, dessen optimale Nutzung in jeder Richtung vorausschauend zu lenken.

Zum Schutze gegen die weitere Ausdehnung der Streubauweise, aber auch zum Schutze der Landwirtschaft sowie des Landschaftsbildes und der noch möglichen Erholungsgebiete, ist es deshalb dringend nötig, ein neues, wirksames Bodenrecht sowie Gesetze zu ordnender Planung zu schaffen.

Bei aller gebotenen Rücksichtnahme auf den föderativen Aufbau unseres Staates sowie auf die Eigentums-garantie, ist es zum Wohle unseres Landes nötig, eine Lösung zu treffen, die es ermöglicht, eine schweizerische Siedlungspolitik einzuleiten und ein eidgenössisches Planungsgesetz zu schaffen.

Dem Bund sind als unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Planung Kompetenzen zu geben, die die Bestrebungen in den Kantonen fördern, insbesondere aber auch bei Planung über grosse Räume koordinierend wirken können, weil sonst auf kantonaler Ebene an den politischen Grenzen meist Halt gemacht werden müsste.

Alle Bestrebungen, ordnend in die Entwicklung einzugreifen, tangieren die privaten Interessen der Grundeigentümer wie die öffentlichen Interessen.

Der immer enger werdende Lebensraum zeigt uns jedoch heute bereits deutlicher als früher die Abhängigkeit des Einzelnen von seiner Umwelt.

So wie beispielsweise der Schutz des Waldes oder die Massnahmen zur Reinhaltung der Gewässer im öffentlichen Interesse als zumutbare Beschränkungen des Grundeigentums anerkannt werden, muss dies auch für alle Massnahmen zur Verhinderung der Streubauweise gelten.

Die Interessen der Allgemeinheit sind deshalb mit einer der Entwicklung angepassten Bodenrechtsordnung sowie durch Zonenplanung mit Bau- und Landwirtschaftszonen zu erfüllen.

Zu gewährleisten ist nicht ein uneingeschränktes, sondern ein seine sozialen Funktionen erfüllendes Eigentum.